OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607440/4/RK/FE**

Datum: **Linz, 17. September 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn Mag. A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28.02.2025, GZ: VStV/925300041857/2025, betreffend die Herabsetzung der mit Strafverfügung vom 07.02.2025, GZ: VStV/925300041857/2025, verhängten Strafhöhe im Rahmen einer festgestellten Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28.02.2025, GZ: VStV/925300041857/2025, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) folgender Spruch im Zusammenhang mit seinem Einspruch vom 21.02.2025 gegen die oben genannte Strafverfügung vom 07.02.2025 erlassen:

„Straferkenntnis

Spruch

Ihrem Einspruch vom 21.02.2025 gegen die Strafverfügung vom 07.02.2025 (siehe obige GZ) wird Folge gegeben und die Geldstrafe mit € 240,00, im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe mit 2 Tag(en) 21 Stunde(n) 0 Minute(n) neu bemessen.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 43,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens € 10,00.

Delikte	Betrag in €	Ersatzfreiheitstrafe			Freiheitsstrafe		
		Tage	Std.	Min.	Tage	Std.	Min.
§ 9 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960-StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011	50,00	0	23	0	0	0	0
§ 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005	30,00	0	13	0	0	0	0
§ 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960- StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005	130,00	0	12	0	0	0	0
§ 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960- StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005	30,00	0	12	0	0	0	0
Gesamt (offene Forderungen)	240,00	2	21	0			

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

€ 43,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens 10 Euro;

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 283,00.

Rechtsgrundlage:
§ 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG
§ 64 Abs. 1 und Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, so ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Straferkenntnisses entweder zu überweisen oder einzuzahlen. Bitte beachten Sie, dass die Einzahlung nur bei korrekter Angabe der Zahlungsreferenz zugeordnet werden kann.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von € 5,00 zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag vollstreckt und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die diesem Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen.

[…]

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Sie haben auch das Recht, einen Antrag auf Bewilligung einer Verfahrenshilfe zu stellen. Voraussetzung ist, dass die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens

ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe (Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers/einer Verfahrenshilfeverteidigerin) ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen. In dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung einer Verfahrenshilfe beantragen, so beginnt für Sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin zum Vertreter/zur Vertreterin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (https://aaa.gv.at/portal/MWUTVWKJ). Bitte beachten Sie, dass dies derzeit die einzige Form ist, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet unter http://www.bbb.qv.at/alle/e mail.aspx bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Schreiben von Behörden können Sie jetzt auch digital erhalten. Die dafür notwendige Registrierung und weiterführende Information finden Sie unter www.ccc.gv.at.

Hinweis: Die Einbringung eines Rechtsmittels in telefonischer Form ist nicht zulässig."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 15.04.2025, 23:33 Uhr, Beschwerde, welche er als *"Einspruch gegen die durch sie zugestellte Mahnung sowie alle übrigen Akkusationen bzw. Strafen"* bezeichnete, mit der Begründung, dass diese nach wie vor zu hoch und nicht situationsadäquat erschienen.

Mit Vorlageschreiben vom 22.04.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter anderem mit dem Bemerken vor, dass nach dortiger Ansicht die Beschwerde nicht rechtzeitig eingelangt sei und verzichtete auf eine Beschwerdevorentscheidung.

Mit Schreiben vom 24.06.2025 machte das Landesverwaltungsgericht dem Bf gegenüber einen Verspätungsvorhalt.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt.

In Wahrung des Parteiengehörs hinsichtlich der angenommenen Verspätung wurde dem Bf ein sogenannter Verspätungsvorhalt übermittelt, in welchem ihm die vorläufige Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichtes, wonach die Beschwerde verspätet sei, mitgeteilt worden war.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist.

III. Sachverhalt:

Es steht folgender Sachverhalt fest:

Das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1-Strafamt, vom 28.02.2025, wurde elektronisch zugestellt, worüber am 28.02.2025 eine erste Benachrichtigung und am 02.03.2025 eine zweite Benachrichtigung erfolgt ist und wurde dieses Straferkenntnis am 13.03.2025, 16:34:13 Uhr, elektronisch zugestellt.

Auch wurde mit Datum 14.04.2025 von der Landespolizeidirektion eine Mahnung wegen des noch offenen Geldbetrags ausgesprochen.

Der Bf hat gegen das Straferkenntnis mit E-Mail vom 15.04.2025, 23:33 Uhr, Beschwerde eingebracht, welche er als Einspruch bezeichnet hat.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 24.06.2025, GZ: LVwG-607440/2/RK/FE, wurde der Bf darauf hingewiesen, dass sein Rechtsmittel nach vorläufiger Ansicht als verspätet eingebracht gewertet würde

und er aufgefordert, zu dieser geäußerten Rechtsansicht und den Sachverhaltsannahmen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens Stellung zu nehmen sowie gegebenenfalls Beweisanbote zu machen, weil andernfalls die dargestellten Annahmen der Entscheidung zugrunde gelegt würden.

Mit E-Mail vom 10.08.2025 ist der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nachgekommen und hat im Wesentlichen mit gesundheitlichen Problemen, welche sich bereits längere Zeit hinziehen würden, argumentiert und abschließend gebeten, seine gesundheitliche Situation mildernd zu berücksichtigen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie der nachfolgenden Korrespondenz mit dem Bf.

IV. Rechtliche Würdigung:

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) vier Wochen. Die Beschwerdefrist beginnt dann, wenn der Bescheid dem Bf zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (§ 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG).

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Nach § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Zustellgesetz hat bei elektronischer Zustellung eine Verständigung (erste Benachrichtigung) von der elektronischen Zustellung zu erfolgen und hat gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung, wenn das Dokument nicht innerhalb von 48 Stunden abgeholt wird, eine zweite elektronische Verständigung zu erfolgen.

Gemäß § 35 Abs. 6 Zustellgesetz gilt die Zustellung als am ersten Werktag nach der Versendung als bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten. Sie gilt nicht als bewirkt, wenn sich ergibt, dass die elektronischen Verständigungen nicht beim Empfänger eingelangt waren, doch wird sie mit dem dem Einlangen einer elektronischen Verständigung folgenden Tag innerhalb der Abholfrist (Abs. 1 Z 3) wirksam.

Gemäß § 35 Abs. 5 Zustellgesetz gilt ein zur Abholung bereitgehaltenes Dokument jedenfalls mit seiner Abholung als zugestellt.

Fallbezogen ist davon auszugehen, dass das gegenständliche Straferkenntnis vom 28.02.2025 mit Datum 28.02.2025 elektronisch zugestellt wurde und erfolgte eine diesbezügliche Benachrichtigung am 28.02.2025, 12:14:07 Uhr.

Nachdem binnen weiterer zweier Tage das Schriftstück vorerst nicht abgeholt wurde, erfolgte am 02.03.2025, 12:15:05 Uhr, eine zweite Benachrichtigung und, weil das Schriftstück am 13.03.2025, 16:34:13 Uhr, elektronisch abgeholt wurde, somit eine vollständige elektronische Zustellung und Abholung, welche bewirkt, dass gemäß § 35 Abs. 5 Zustellgesetz das zur Abholung bereitgehaltene Dokument mit der Abholung, sprich am 13.03.2025, als zugestellt galt.

Nach der Rechtsmittelbelehrung im gegenständlichen Straferkenntnis mit Gewährung einer dortigen Frist von vier Wochen nach Zustellung ist somit die Rechtsmittelfrist, gerechnet ab 13.03.2025, am 10.04.2025 (kein Feiertag) abgelaufen.

Das vom Bf erst am 15.04.2025, 23:33 Uhr, eingebrachte Rechtsmittel war somit verspätet eingebracht.

Im Ergebnis ist die Beschwerde somit wegen Verspätung zurückzuweisen und kann eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels zulässigerweise nicht mehr erfolgen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung beruht auf konkreten, einzelfallbezogenen Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung im vorliegenden Fall und ist damit nicht verallgemeinerungsfähig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer